



der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald
Landesverband NRW e.V. | Referat KiM

Liebes Mitglied, liebe Eltern,

Huch! Warum auf einmal so viel Post? Es geht um ein Thema, das uns im Referat für Kindeswohl und gegen Machtmissbrauch schon seit einem Jahr beschäftigt und uns sehr wichtig ist: polizeiliche Führungszeugnisse, die von unseren Gruppenleitern und angehenden Gruppenleitern vorgelegt werden sollen.

Seit 2012 verlangt der Gesetzgeber gemäß §72a SGB VIII, dass Personen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten oder engen Kontakt haben, bei Jugendverbänden ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis nach §30a BZRG vorlegen. Zuständig für die Durchsetzung dieser Regelung sind die sogenannten öffentlichen Träger der Jugendhilfe, also zum Beispiel die Jugendämter.

Die verschiedenen Jugendämter der Städte, Kreise und Länder handhaben diese Regelung jedoch sehr unterschiedlich. Einige haben bereits Vereinbarungen mit Ortsgruppen oder Landesverbänden der Waldjugend geschlossen, in denen die jeweilige Gruppe verpflichtet wird, Einsicht in die Führungszeugnisse der Mitglieder ab einem bestimmten Alter zu nehmen. Andere Gruppen und Landesverbände haben noch keine Regelung, weil bisher kein Jugendamt an sie herangetreten ist.

Damit wir weiterhin mit allen Gruppen gemeinsam Veranstaltungen durchführen können, ist es die Aufgabe der Waldjugend, die umfassendste Regelung zu finden, die eine Gruppe oder ein Landesverband mit dem zuständigen Jugendamt getroffen hat und diese bundesweit zu etablieren.

So stellen wir sicher, dass wir auch auf gruppenübergreifenden Veranstaltungen diese Vereinbarungen nicht brechen. Derzeit dürften Kinder, deren Gruppe eine Vereinbarung mit dem Jugendamt hat, streng genommen auf einem Lager keinen Kontakt zu Älteren haben, die kein Führungszeugnis vorgelegt haben oder müssten ständig von einem "eigenen" Gruppenleiter begleitet werden.

Um welche Einträge im erweiterten Führungszeugnis geht es?

Im erweiterten Führungszeugnis darf keine Verurteilung, wegen eines Kindeswohlgefährdenden Tatbestandes (entsprechend §72a Abs. 1 SGB VIII), enthalten sein. Einschlägige Verurteilungen müssen zu einem Ausschluss aus der aktiven Waldjugendarbeit führen, da in diesem Sinne verurteilte Personen von der Beschäftigung in der Jugendhilfe nach §72a Absatz 2 auszuschließen sind.



der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald
Landesverband NRW e.V. | Referat KiM

Deswegen bekommst du jetzt Post! Jedes Mitglied der Deutschen Waldjugend ab 16 Jahre muss ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Auch Mitglieder, die 14 oder 15 sind und mit Aufsichtsaufgaben betraut werden, können vom Horst- oder Hortenleiter dazu aufgefordert werden, ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Dies entspricht der strengsten Vereinbarung, die eine Gruppe abschließen musste. Das erweiterte Führungszeugnis muss alle fünf Jahre erneut vorgelegt werden.

Zusätzlich muss jedes Mitglied ab 14 Jahren nach Aufforderung die beiliegende Selbstverpflichtung unterschreiben, die dich verpflichtet, deinem Landesverband zu melden, sollte nach den in §72a Abs. 1 SGB VIII genannten Paragraphen ein Verfahren gegen dich eröffnet werden.

Die Vorlage des Führungszeugnisses soll der Sicherheit unserer Mitglieder dienen und unsere Gruppen absichern, wenn das zuständige Jugendamt an sie herantritt.

Wenn ihr dazu Fragen habt, könnt ihr euch jederzeit gern an eure Gruppen- oder Horstleitungen, aber auch an uns, die Mitglieder des Referates für Kindeswohl und gegen Machtmissbrauch (referat.kim@waldjugend.de), wenden.

Viele Grüße und Horrido,

Anna Weinard
Sozialarbeiterin B.A.
Beisitzerin in der Landesleitung NRW
Referat für Kindeswohl und gegen Machtmissbrauch



der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald
Landesverband NRW e.V. | Referat KiM

Wie funktioniert das?

Als erstes bitten wir dich, die Formulare, die dein Horstleiter oder ein anderer Gruppenleiter dir aushändigt, zu unterschreiben. Damit erlaubst du ihm, dein Führungszeugnis anzusehen und die für uns wichtigen Daten zu speichern (welche das sind, steht weiter unten). Außerdem verpflichtest du dich, es deinem Landesverband zu melden, sollte gegen dich wegen eines Tatbestandes aus § 72a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII ermittelt werden. Welche das sind steht in der beiliegenden Liste.

Um ein erweitertes Führungszeugnis zu erhalten musst du dich an die zuständige Behörde, in der Regel das Einwohnermeldeamt, wenden. Dort musst du die beiliegende Bestätigung vorlegen und das Führungszeugnis kostenlos beantragen. Ausweispapiere nicht vergessen!

Das Führungszeugnis wird dir dann per Post zugeschickt. Bei der nächsten Waldjugendveranstaltung zeigst du es deinem Gruppen- oder Horstleiter, je nachdem, wer in eurer Gruppe zuständig ist. Dieser wird sich dein Führungszeugnis ansehen und prüfen, ob eine einschlägige Verurteilung darin steht. Das Führungszeugnis kannst du dann wieder mitnehmen, es wird nicht eingesammelt! Anders ist das bei den Formularen: die wird dein Gruppen- oder Horstleiter einsammeln und sicher aufbewahren.

Gespeichert wird nur die Tatsache, dass Einsicht in das Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und der Umstand, dass das Führungszeugnis keine einschlägigen Einträge enthält. Diese Daten werden gelöscht, sobald du nicht mehr in der Waldjugend tätig bist. Diese Daten werden im Landesverband sicher gespeichert und als anonymisierte Statistik an den Bundesverband weitergeleitet. Hierzu musst du die Einwilligung zur Speicherung deiner Daten unterzeichnen.

Wichtig: Bei der Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses darf die beiliegende Bestätigung nicht älter als drei Monate sein, sonst ist sie ungültig. Wenn du das erweiterte Führungszeugnis der zuständigen Person in deiner Gruppe zeigst, darf es ebenfalls nicht älter als drei Monate sein!

Wir möchten euch darum bitten, die Führungszeugnisse möglichst bald, spätestens bis zum 1. Februar bei eurem Gruppen- oder Horstleiter vorzuzeigen.

Wir wissen, dass wir euch damit einiges an Aufwand auferlegen, aber um uns, unseren Verband und unsere Pimpfe zu schützen möchten wir sicher gehen, dass wir uns alle an § 72a SGB VIII halten. Ihr helft uns so dabei, einen großen Schritt in präventiver Arbeit für das Wohl der Kinder, aber auch aller anderen Mitglieder in der Waldjugend zu leisten. Vielen Dank!

Anna
für die Landesleitung und das Referat KiM